



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG  
Präsidialabteilung II

Zahl: Präs.Abt. II - 1082/123

A-6010 Innsbruck, am 23. März 1990  
Landhaus  
Tel. 0512/508 Klappe 157  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

|           |              |      |    |
|-----------|--------------|------|----|
| ZI        | 29           | GE/0 | 90 |
| Datum:    | 6. APR. 1990 |      |    |
| Verteilt: | 6.4.90 910   |      |    |

*H. Hajek*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Ausländerbeschäftigungsgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme

Zu Zahl 35.401/3-2/90 vom 15. Februar 1990

Die Tiroler Landesregierung nimmt auf Grund ihres Beschlusses vom 27. März 1990 zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. Das im Entwurf vorliegende Gesetz sieht eine Reihe von dirigistischen und zentralistischen Regelungen vor, die sowohl für neue ausländische Arbeitnehmer als auch für die Unternehmer erhebliche Nachteile mit sich bringen. Aber auch notwendige Änderungen wie eine Reform des Bewilligungsverfahrens sind nicht vorgesehen. Insbesondere erhebt sich die Frage, ob durch die vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich ein Ansteigen der illegalen Ausländerbeschäftigung hintangehalten werden kann. Die Erläuterungen geben keinen Aufschluß, in welchem Umfang Mehrkosten zu erwarten sind. Es wird lediglich darauf hingewiesen, daß ein beträchtlicher zusätzlicher Per-

sonalaufwand entstehen wird. Grundsätzlich wäre es zweckmäßig, ungefähr den Umfang dieser Mehrkosten zu beziffern und anzugeben, wieviel zusätzliche Planstellen erforderlich sind. Bedenklich scheint aber auch, daß gerade in Zeiten, in denen Personalabbau, Einsparung von Dienstposten und Deregulierung gefordert wird, gesetzliche Maßnahmen beabsichtigt sind, die beträchtlichen zusätzlichen Personalaufwand erfordern.

2. Die Beschäftigung von Ausländern im Fremdenverkehr und auch im Baugewerbe führt derzeit zu erheblichen Problemen. Auch der vorliegende Entwurf scheint nicht geeignet zu sein, für diese Sparten, deren Arbeitskräftebedarf durch Saisonen gekennzeichnet ist, eine Erleichterung zu schaffen. Es wird daher vorgeschlagen, in das Ausländerbeschäftigungsgesetz Regelungen aufzunehmen, die eine befristete Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Dienstnehmer im Fremdenverkehrsgewerbe, allenfalls auch im Baugewerbe, vorsehen. Durch eine zeitlich befristete Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Dienstnehmer im Fremdenverkehr wäre eine Entspannung des Arbeitsmarktes in diesem Bereich zu erreichen.

Die Bundesländer Tirol, Vorarlberg und Salzburg haben eine Arbeitsgruppe auf Beamtenebene eingesetzt, die einen Vorschlag für die Regelung einer zeitlich befristeten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für ausländische Dienstnehmer in Saisonbetrieben erarbeiten soll. Die vorliegende Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz sollte aber bereits zum Anlaß genommen werden, entsprechende Regelungen in den Entwurf einzubauen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Art. I:

#### Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Die Beschäftigung von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland in den Zollausschlußgebieten Jungholz und Mittelberg mußte als eigener Ausnahmetatbestand aufgenommen werden. Diese Gebiete sind wirtschaftlich voll zur Bundesrepublik Deutschland

ausgerichtet. Es kann daher für die Anwendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für solche Fälle kein Anlaß gesehen werden.

Zu Z. 6 (§ 3 Abs. 6):

Diese Vorschrift wird als praxisfremd angesehen.

Zu Z. 7 (§ 4 Abs. 1):

Wenn geeignete Arbeitskräfte vorhanden sind, kommt diesen Vorrang bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu. Nicht integrierte Ausländer oder Ausländer mit geringerem Integrationsgrad kann keine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden. Die hier vorgesehene Bestimmung kann daher dazu führen, daß neue Ausländer praktisch nicht mehr mit einer Beschäftigungsbewilligung rechnen können. Aus sozialen Gesichtspunkten ist es zweifellos begrüßenswert, daß ausländische Arbeitskräfte mit einem höheren Integrationsgrad erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß dies andererseits für neue ausländische Arbeitskräfte in weiten Bereichen gleichsam eine Sperre für die Aufnahme in den österreichischen Arbeitsmarkt bedeutet. Dieser Eindruck wird durch Art. I Z. 13 (§ 4b) verstärkt.

Zu Z. 8 (§ 4 Abs. 3 Z. 7):

Durch die erforderliche Sicherungsbescheinigung müssen mehrere Behörden eingeschaltet werden; dadurch ist mit einer langen Erledigungsdauer und mit nicht unerheblichen Kosten zu rechnen. Ferner wird vorgeschlagen, die vorgesehene Aufenthaltsfrist von drei Jahren herabzusetzen.

Zu den Z. 13 und 17 (§§ 4b, 4c, 11 Abs. 2 lit. a):

Mit der Regelung des § 4b soll die erstmalige Zulassung von Ausländern zum österreichischen Arbeitsmarkt wesentlich erschwert werden. Zur Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ist nicht mehr der Nachweis erforderlich, daß eine konkrete Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stehe. Die Bewilligung soll vielmehr künftig nur mehr dann möglich sein, wenn entweder das Verhältnis der für die Durchführung der Vermittlung eindeutig und klar strukturierten offenen Stellen zu den vorge-

merkten Arbeitslosen oder die einhellige Befürwortung der Sozialpartner die Notwendigkeit dafür belegen. Da eine derartige "Einhelligkeit" der Sozialpartner wohl kaum jemals gegeben sein wird, müßte vor jeder Neuzulassung eines Ausländers zum österreichischen Arbeitsmarkt das Angebot an offenen Stellen für derartige Fachkräfte oder Hilfskräfte das entsprechende Angebot an zur Vermittlung vorgemerkten Arbeitskräften in dem für den jeweiligen Arbeitsplatz üblichen Einzugsbereich erheblich überwiegen. Abgesehen davon, daß diese Vorschrift eine Reihe von unbestimmten Gesetzesbegriffen enthält, erlaubt die Forderung nach einem "erheblichen Überwiegen" der offenen Stellen praktisch die gänzliche Schließung des österreichischen Arbeitsmarktes für neue ausländische Arbeitskräfte. Zudem würde eine gewissenhafte Prüfung der Voraussetzungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern. Eine Berufung des Antragstellers gegen einen ablehnenden Bescheid ließe sich im Hinblick auf den Informationsmangel über die entsprechenden Daten praktisch nicht begründen.

Zu Z. 21 (§ 12a):

Die vorgesehene Regelung ist bedenklich und wohl auch überflüssig. In der Regel wird der Dienstgeber selbst darauf achten, daß er nicht durch einen übergroßen Ausländeranteil zusätzliche Schwierigkeiten, insbesondere sprachlicher Natur, hervorruft. Bedenklich scheint diese Bestimmung in der vorgeschlagenen Form, weil sie keinerlei Gründe für eine derartige Kollektivvertragsbestimmung normiert und so zumindest als ausländerfeindlich interpretiert werden kann.

Zu Z. 30 (§ 19):

Zur Vereinfachung des Verfahrens wäre die Aufnahme einer Bestimmung zu überlegen, wonach Anträge auf Beschäftigungsbewilligung innerhalb einer entsprechend kurz gehaltenen Frist bescheidmäßig zu erledigen sind. Wird innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht erlassen, gilt der Antrag vorläufig als bewilligt. Ein solcher Antrag müßte natürlich alle erforderlichen Unterlagen aufweisen.

Zu Z. 36 (§ 26 Abs. 3 bis 5):

Gegen eine ordnungsgemäße und effektive Kontrolle bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn auch zu fragen ist, ob hier die Befugnisse der Behörden nicht zu weit gehen. Es wird auch für die einschreitenden Organe nicht immer leicht sein zu beurteilen, wann die Wirksamkeit der Amtshandlungen beeinträchtigt werden könnte und daher von einer Verständigung Abstand genommen werden kann.

Zu Z. 38 (§ 28 Abs. 1):

In der Z. 2 lit. d wird die Behinderung bzw. Vereitelung der nach dem nunmehrigen § 26 erheblich ausgeweiteten Befugnisse der Vertreter der Arbeitsmarktverwaltung und der Arbeitsinspektion unter Strafe gestellt. Auf die Ausführungen zu Z. 30 wird verwiesen. Mit der lit. b in der Z. 2 wird lediglich eine Ordnungsvorschrift unter Strafe gestellt, deren Übertretung aber mit Sicherheit nicht eine Mindeststrafe von 2.000,- Schilling und eine Höchststrafe von 30.000,- Schilling rechtfertigt.

Zu Z. 39 (§ 28 Abs. 4):

Anlässlich der Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch das Gesetz BGBl.Nr. 231/1988 wurden die gesetzlichen Strafrahmen drastisch hinaufgesetzt. Insbesondere die vorgesehenen Mindeststrafen liegen danach oft erheblich über dem Unrechtsgehalt der Übertretung, insbesondere dann, wenn von der Arbeitsmarktverwaltung zugestanden werden muß, daß eine Ersatzarbeitskraft gar nicht vermittelbar war, oder wenn die unbewilligte Beschäftigung von Ausländern nur für einen geringfügigen Zeitraum erfolgt war. Die angedrohten Höchststrafen wurden in einer Höhe bemessen, die in keinem Verhältnis zu hohen Gerichtsstrafen liegen. Wohl aus diesem Grund scheut man sich nun, eine weitere Erhöhung der Strafsätze vorzunehmen und versucht dies auf dem Umweg über die hier vorgesehene Vorschrift für die Strafbemessung unter gleichzeitiger Einräumung der Parteistellung für die Landesarbeitsämter im Verwaltungsstrafverfahren (Z. 40). Das Abstellen der Bemessung der Höhe der Geldstrafe auf den erzielten Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil aus der unberechtigten Beschäftigung von

Ausländern bedeutet eine Erschwerung des Ermittlungsverfahrens und einen zusätzlichen erheblichen Verwaltungsaufwand, verbunden mit der Gefahr, daß die Strafverfahren, insbesondere das Berufungsverfahren, nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen abgewickelt werden können. Die vorgesehene Beteiligung der Landesarbeitsämter am Verwaltungsstrafverfahren einschließlich der Beschwerdelegitimation beim Verwaltungsgerichtshof bedeutet eine verfassungs- und kompetenzrechtlich bedenkliche zentralistische Einflußnahme auf die Strafpraxis der Länder, obwohl gerade auf dem Gebiet des Ausländerbeschäftigungsrechtes eine differenzierte Betrachtungsweise (insbesondere zwischen Ost- und Westösterreich) durchaus erforderlich scheint.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Krochu*